

Entscheidung der Simulation Europäisches Parlament zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments des Rates über Mindestnormen für die Aufnahme von Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz

Die Abgeordneten der Simulation Europäisches Parlament,

- unter Hinweis auf das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger, das vom Europäischen Rat bei seiner Sitzung am 10./11.12.2009 angenommen wurde,
 - unter Hinweis auf den Europäischen Pakt zu Einwanderung und Asyl vom 16. Oktober 2008,
 - gestützt auf Artikel 22 der Geschäftsordnung,
 - auf Grundlage des Berichts des federführenden Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) an das Plenum der Simulation Europäisches Parlament vom 31. Oktober 2011,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Menschenrechte (DROI) vom 31. Oktober 2011,
1. billigen die Vorschläge der Kommission in der durch das Parlament geänderten Fassung;
 2. fordern die Kommission auf, das Parlament erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragen ihren Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderung des Parlaments

*Die Simulation Europäisches Parlament und der Rat der EU
in Erwägung nachstehender Gründe:*

(1) Trotz mancher Fortschritte bei der Harmonisierung der Anerkennung des Anspruchs auf internationalen Schutz ist die Einhaltung der Menschenrechts- und Flüchtlingsrechtsnormen nicht in allen Mitgliedstaaten uneingeschränkt gewährleistet.

(2) Langfristiges Ziel der Harmonisierung ist die Schaffung EU-weit einheitlicher Verfahren, um Sekundärmigration aufgrund unterschiedlicher Standards ganz zu unterbinden.

(1) Trotz mancher Fortschritte bei der Harmonisierung der Anerkennung des Anspruchs auf internationalen Schutz ist eine weitergehende Angleichung der nationalen Standards langfristig anzustreben.

(2) Ziel dieser Richtlinie ist die gezielte Verteilung von Sekundärmigration auf EU-Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Kapazitäten sowie die langfristige Harmonisierung der Standards.



haben folgende Richtlinie erlassen:

Artikel 1 – Sozialhilfeleistungen

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz dieselben Sozialhilfeleistungen wie eigene Staatsangehörige erhalten.

(1) Jeder Mitgliedsstaat stellt sicher, dass Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz existenzsichernde Sozialhilfeleistungen erhalten, die die Erhaltung der Menschenwürde garantieren.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Sozialhilfeleistungen für Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz in Form von Sachleistungen anstatt von finanziellen Leistungen bereitgestellt werden.

Artikel 2 – Schutz vor Zurückweisung

(1) Die Mitgliedstaaten achten den völkerrechtlichen Grundsatz der Nichtzurückweisung.

[keine Änderung]

(2) Ein Mitgliedstaat kann einen Flüchtling zurückweisen, wenn es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt.

(2) Ein Mitgliedstaat kann einen Flüchtling zurückweisen, wenn er eine Gefahr für die Sicherheit der Bürger des Mitgliedstaates oder den Mitgliedstaat darstellt.